

Mittagsbetreuung Führichschule e.V.

Vereinssatzung

§1 Name ,Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Mittagsbetreuung Führichschule e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München-Ramersdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „ Mittagsbetreuung Führichschule e. V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Einrichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b) Errichtung und Betrieb eines Kinderhortes an der Grundschule Führichstraße auf dieser Grundlage.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Einzelfall kann der Vorstand beschließen, dass Unkosten, die für den Vereinszweck aufgewendet wurden, dem Träger dieser Unkosten erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Der Antrag und Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge, die grundsätzlich monatlich zur Zahlung fällig sind.
4. Dabei zahlen Mitglieder, deren Kinder an der Mittagsbetreuung teilnehmen, für jedes Kind den vollen Betrag. Bei nur teilweiser Nutzung, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur ist (z. Bsp. Krankheit o. ä.), kann der Beitrag durch den Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend reduziert werden. Mitglieder, die die Mittagsbetreuung überhaupt nicht in Anspruch nehmen, zahlen einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen ermäßigten Betrag.
5. Soweit beide Eltern Mitglieder des Vereins sind, wird der in §4 Nr. Satz 1 genannte volle Betrag für jedes Kind insgesamt nur einmal fällig. Das gleiche gilt in den Fällen des §4 Nr. 4 Satz 2.
6. Der Vorstand kann im Bedarfsfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung des Vereins, durch Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muß der Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten einzuberufen ist, einlegen. Zur Bestätigung des Beschlusses über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist ebenfalls auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - g) Die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Art der jeweiligen Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller, auch der nicht erschienenen Mitglieder erfolgen.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wenn niemand diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann derjenige mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Über Beschlüsse der Versammlungsleitung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassier.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen; er hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslage. Darüber hinaus steht ihm eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine für den Verein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht hierbei nicht angekündigt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
8. Die nähere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder den Verein für aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Fühlichstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 16.6.98 in Kraft.